

Landtagssitzung im Mai 2020

Abgeordnete berieten über Belange, die die Architektenschaft betreffen

Nun ist sie wieder auf dem Tisch oder besser auf den Tischen der Landtagsabgeordneten: Die „Kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker“. Und der Ausgang der „Geschichte“ scheint entschieden. Politik (oder wenigstens ein Teil der Politiker in unserem Land) will, dass in Sachsen-Anhalt die Bauvorlageberechtigung – bisher an den Titel „Architekt“ bzw. an die Eintragung in die „Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure“ geknüpft – zugunsten von anderen Berufsgruppen „aufgeweicht“ wird.

Jetzt ist es erneut an der Architektenkammer und der Ingenieurkammer, im Anhörungsverfahren gute Argumente in die Diskussion zu bringen, damit zukünftig Verbraucher vor bösen Überraschungen geschützt werden. Die Versicherungspflicht der von Handwerkern und Technikern angebotenen Leistungen ist zwingend abzusichern!

Der Vorstand der Architektenkammer zeigt sich enttäuscht von der Entwicklung und sieht die Öffnung als einen entscheidenden Fehler in der Politik der Regierungsfractionen. Auch, weil Sachsen-Anhalt anderen östlichen „neuen“ Bundesländern ein (leider unrühmliches) Beispiel sein wird. 30 Jahre nach der Etablierung der freien Berufe, der Architekten- und Ingenieurgesetze wird ein Weg beschritten, für den es keine objektive Notwendigkeit gibt.

Verbraucher als Spielball der Politik im Kräftespiel zwischen Handwerk und planenden Berufen. In Zeiten der wachsenden Komplexität des Bauens ist die „Kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerker und Techniker“ ein falsches Signal!

Die geplante Änderung der Landesbauordnung enthält neben den Änderungen zum Bauvorlagerecht Erleichterungen zum Bauen mit Holz und Änderungen bei der barrierefreien Zugänglichkeit von öffentlichen Bauten. Im § 85 Örtliche Bauvorschriften ist die Gebäudebegrünung aufgenommen worden. Hier wird die Architektenkammer versuchen, nachzujustieren. In Zeiten des Klimawandels ist es nicht ausreichend, örtliche Bauvorschriften für die Gebäudebegrünung erlassen zu können, so der Vorstand der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Andere Bundesländer haben seit Jahren weitergehende Regelungen für das Grün in der Stadt in ihren Landesbauordnungen verankert.

In der ersten Lesung wurde am 7. Mai 2020 und ganz ohne Debatte auch die Änderung des Architektengesetzes beraten. Diese enthält Regelungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Berufszugang und Berufsausübung der Mitglieder der Architektenkammer sowie zum Umgang mit deren Daten. Geplant ist auch die Veränderung zu den Verhältnissen der Gesellschafts-

anteile von Partnerschaften und Kapitalgesellschaften. Zukünftig soll es möglich sein, dass juristische Personen die geschützte Berufsbezeichnung in der Firmierung führen dürfen, wenn die Hälfte der Gesellschaftsanteile in den Händen von Architekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Innenarchitekten ist. Mit dieser Regelung wäre ein lang verfolgtes Ziel der Architektenkammer zugunsten ihrer Mitglieder erreicht. Das federführende Ministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, das zugleich Aufsichtsbehörde der Architektenkammer ist, hatte die Bitte der Architektenkammer, u. a. vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Transparenzinitiative der Europäischen Union, in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Dass im Rahmen einer Landtagssitzung für und gegen die Interessen des Berufsstandes der Architekten entschieden wurde, Tragik und Komik.

Mit der Verabschiedung der geänderten Landesbauordnung und des Architektengesetzes ist vor der Sommerpause nicht zu rechnen.

Der Entwurf der Landesbauordnung wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr verwiesen, die neuen Regelungen für das Architektengesetz werden federführend vom Wirtschaftsausschuss beraten, dieser bezieht den Innenausschuss mit ein. □ph